

Satzung

„Förderverein der Heinrich-Nordhoff-
Gesamtschule Wolfsburg e.V.“
- Verein der Förderer und Ehemaligen -



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule Wolfsburg e.V.“
- Verein der Förderer und Ehemaligen -
- (2) Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Wolfsburg.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Schüler/innen und der Schule in schulischen und sozialen Angelegenheiten sowie die Pflege der Verbindung zu ehemaligen Schülern und Lehrern der HNG.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung und Unterstützung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Durch Abgabe der Beitrittserklärung können natürliche und juristische Personen die Mitgliedschaft beantragen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist jederzeit möglich. Er wird mit Eingang der Kündigung wirksam. Eine anteilige Rückvergütung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seiner Zahlung innerhalb des Kalenderjahres nicht nachkommt. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, sofern entsprechende Daten zur Kontaktaufnahme verfügbar sind.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Der Verein hat folgende Organe:
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Vorstand.

§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einzuberufen,
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Neuwahl des Vorstandes entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter unterzeichnet wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, welche nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden können.

§ 8 Der Vorstand

- (1) In den Vorstand können alle volljährigen Mitglieder gewählt werden.
- (2) Der ehrenamtliche Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden),
 - dem Kassenwart,
 - bis zu zwei Beisitzern
 - dem Schriftführer
 - den zwei KassenprüfernDie Schulleitung ist berechtigt, für den Vorstand ein beratendes Mitglied (Aufnahme ohne Wahl) zu benennen.
- (3) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (4) Der Kassenwart verwaltet das Vermögen. Er ist berechtigt, Leistungen für den Verein anzunehmen und zu quittieren.
- (5) Der Kassenwart kann durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam ermächtigt werden, den Verein in Bankgeschäften einzeln zu vertreten. Hierzu ist der kontoführenden Bank eine entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- (6) Die Vollmacht ist jederzeit widerrufbar. Ab Widerruf handelt der geschäftsführende Vorstand in Bankgeschäften gemeinsam.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer – mindestens zwei – werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (2) Am Ende des Kalenderjahres sowie vor Neuwahlen des Vorstands ist eine Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis wird auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Schulträger der Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule Wolfsburg zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule Wolfsburg zu verwenden hat.

Wolfsburg, den 11.04.2016

Der Vorstand